

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/2811, 14/3733

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

##### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496, BayRS 404-1-J), geändert durch Art. 57 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 6 eingefügt:

„Art. 6

Umschulung, Fortbildung und Prüfung der Berufsbetreuer

(1) <sup>1</sup>Einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl I S. 1580, 1586) steht es gleich, wenn der Betreuer besondere Kenntnisse im Sinn dieser Vorschrift durch eine Prüfung nachgewiesen hat. <sup>2</sup>Zur Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. mindestens fünf Jahre lang Betreuungen berufsmäßig geführt,
2. bereits vor dem 1. Januar 1999 über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren Betreuungen berufsmäßig geführt und
3. an einer mindestens 350 Stunden umfassenden Umschulung oder Fortbildung teilgenommen

hat.

(2) <sup>1</sup>Umschulung und Fortbildung einschließlich der Prüfung werden von staatlichen und nichtstaatlichen Fachhochschulen in Bayern sowie der Katholischen Universität Eichstätt durchgeführt. <sup>2</sup>Diese können sich dabei weiterer Einrichtungen bedienen.

(3) <sup>1</sup>Auf die Prüfung finden Art. 80 Abs. 2 bis 4, 6 und 8 sowie Art. 81 Abs. 1 bis 3 Satz 2, Abs. 4 bis 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Sie muss spätestens bis zum 30. Juni 2004 abgeschlossen sein.

(4) <sup>1</sup>Für die Fortbildung einschließlich der Prüfung werden Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt erhoben. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Art. 85 Abs. 2 bis 4 BayHSchG zum weiterbildenden Studium finden entsprechende Anwendung.

(5) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Rechtsverordnung die Inhalte der Umschulung und Fortbildung sowie wesentliche Grundsätze des Prüfungsverfahrens zu regeln.

(6) <sup>1</sup>Einer mit Erfolg abgelegten Prüfung stehen entsprechende Prüfungen in anderen Ländern gleich, so weit diese aufgrund landesrechtlicher Ausführungsregelungen zum Berufsvormündervergütungsgesetz abgenommen wurden. <sup>2</sup>Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, welchen besonderen Kenntnissen im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 2 BVormVG die durch die Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse gleichstehen.“

2. Die bisherigen Art. 6 und 7 werden Art. 7 und 8.

##### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft.

Der Präsident:

**Böhm**